

Abschrift W 4722.
Reichsminister des Innern.
II 8794 A

Morgen besprochen per Brief an Liebesgaben Gen.

Berlin, den 13. Oktober 1927.

Betrifft: Fleischbeschauliche Behandlung
der Liebesgabensendungen.

Die Frage, ob die Erleichterungen in der fleischbeschaulichen Behandlung von Liebesgabensendungen mit Fleischinhalt nach der inzwischen eingetretenen Besserung der wirtschaftlichen Lage wieder aufgehoben werden können ist auf der am 27./28. Mai 1927 in Meersburg stattgehabten Veterinärkonferenz einer eingehenden Beratung unterzogen worden. Hierbei ergab die Aussprache, daß die Mehrzahl der Länder einen Anlaß für die Beibehaltung der fleischbeschaulichen Erleichterungen für Liebesgabensendungen nicht für gegeben erachtet und daß, wenn man zu einer Aufhebung der bestehenden Erleichterungen gelangt, keine weiteren Ausnahmen für kleinere Geschenksendungen im Postverkehr gemacht werden sollen. Da jedoch der zunächst für die Aufhebung der Erleichterungen vorgeschlagene Termin vom 1. Oktober 1927 als wenig geeignet angesehen wurde, weil erfahrungsgemäß der Verkehr mit Liebesgabensendungen in den Wintermonaten einsetzt und insbesondere zur Weihnachtszeit an Umfang zunimmt, ist beschlossen worden, als Endtermin für die Gültigkeit der bestehenden Erleichterungen den 1. April 1928 festzusetzen und die Öffentlichkeit tunlichst bald darüber zu unterrichten, daß mit diesem Zeitpunkt die bisher bestehenden Erleichterungen in der fleischbeschaulichen Behandlung von Liebesgabensendungen in Wegfall kommen und somit die Bestimmungen des § 12 des Reichsfleischbeschaugesetzes für Liebesgabensendungen wieder in Kraft treten werden.

Der Herr Reichsminister der Finanzen, dem ich von dem auf der Veterinärkonferenz in Meersburg zu dieser Frage gefaßten Beschluß Kenntnis gegeben habe, hat sich die Entschliebung darüber, ob zu dem gleichen Zeitpunkt auch die Zollfreiheit für Liebesgaben-Reichs-Zollbl. 1925, S. 17 aufzuheben ist, vorbehalten.

Ab-

Abschrift beehre ich mich zur gefälligen Kenntnis und mit der Bitte zu übersenden, die Auslandsvertretungen entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage
gez. Dammann.

An das Auswärtige Amt.

Abschrift der Angabe zu W 4722.

Berlin, den 7. November 1927.

Abschriftlich

zur gefälligen Kenntnis ergebenst übersandt.

Nach dem vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern wird vom 1. April 1928 ab bei Liebesgabensendungen die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstiger Gemengen aus zerkleinertem Fleisch ^{nicht mehr/} zugelassen werden. Im übrigen unterliegt sonstiges zubereitetes Fleisch (Speck, Schinken usw.) auch wenn es in Liebesgabenpaketen eingeht, vom 1. April 1928 ab der amtlichen Fleischschau und Trichinenschau.

Ich stelle ergebenst anheim, die nachgeordneten Konsulate und, falls erforderlich, auch die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage
gez. Ritter.

An sämtliche Missionen außer Rom, Vatikan.